

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 16. Dezember 1953

| Nr.131

Tag	Inhalt	Seite
1.12.	53 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 351. — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —	
Teil I:	Deutsche Reichsbahn — Allgemeine Vorschriften —	1235
Teil II:	Deutsche Reichsbahn — Bahnunterhaltungsbetriebe ~	1244
Teil III:	Deutsche Reichsbahn — Betriebs- und Verkehrsdienst —	1249
Teil IV:	Deutsche Reichsbahn — Betriebsmaschinendienst	1253
Teil V:	Deutsche Reichsbahn — Kraft- und maschinelle Anlagen —	1260
Teil VI:	Deutsche Reichsbahn — Werkstätdienst —	1262
Teil VII:	Deutsche Reichsbahn — Elektrische Anlagen —	1269

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 351.

— Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —

Vom 1. Dezember 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Teil I

Deutsche Reichsbahn

— Allgemeine vorschriften —

Verantwortlichkeit und Aufgaben der einzelnen Aufsichtspersonen

§ 1

Betriebsleiter

(1) Der Betriebsleiter ist für die Durchführung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes in den Betrieben und Verwaltungen der Deutschen Reichsbahn voll verantwortlich. Er hat zu sichern, daß neu-eingestellte oder in den Betrieb versetzte Eisenbahner über die Gefahren ihrer jeweiligen Arbeit aufgeklärt werden. Das gleiche gilt bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, Unfälle und deren Ursachen im Unterricht für Personalunfallverhütung zu besprechen und hat darüber einen schriftlichen Nachweis zu führen. Er muß sich von der Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen aller von ihm benannten Aufsichtspersonen wie Abteilungsleiter, Ingenieure, Techniker, Werkmeister, Rottenführer, Posten usw. überzeugen.

(2) Bei räumlich weit auseinandergezogenen Arbeitsstellen zum Zwecke der Bahnunterhaltung oder auf dem Gebiet des Signal-, Fernmelde- und Starkstromwesens sowie bei mehreren Bauvorhaben einer Dienst-

stelle, bei denen ein besonderer Schutz der Eisenbahner erforderlich ist, kann der Betriebsleiter verantwortliche Aufsichtspersonen benennen. Er hat trotzdem die Verpflichtung, die Arbeitsstätte in angemessenen Zeitabständen selbst zu überprüfen.

(3) Werden Arbeiten an bahnfremde Betriebe übertragen, so hat der Betriebsleiter den Verantwortlichen dieses Betriebes auf die Gefahren der Arbeitsstelle und die gültigen Arbeitsschutzbestimmungen hinzuweisen.

§ 2

Ortsaufsichtführender

(1) Der Ortsaufsichtführende hat einen oder mehrere Eisenbahner bei der Arbeit zu beaufsichtigen. Er ist für die Sicherheit der ihm anvertrauten Eisenbahner verantwortlich und muß die Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und die für die jeweiligen Arbeiten geltenden Dienstvorschriften nachweisen.

(2) Der Ortsaufsichtführende muß für die Dauer seiner Abwesenheit einen Vertreter benennen, der die einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Arbeit beherrscht und deren Kenntnis nachgewiesen werden muß. Dieser Vertreter ist den Eisenbahnern namentlich bekanntzugeben.